

**7 Ta 111/11**  
4 Ca 1899/11  
(Arbeitsgericht Nürnberg)



## **Landesarbeitsgericht Nürnberg**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

**G... K...**

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

D... R... GmbH

gegen

**Firma L... Z... Office GmbH & Co. KG,**  
vertreten durch die Komplementärin L... Z... Office Verwaltungs GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführerin H... L...

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte B... & Kollegen

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch die Vorsitzende der Kammer 7, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Weißenfels**, ohne mündliche Verhandlung am 23.11.2011

**für Recht erkannt:**

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers vom 04.07.2011 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 05.06.2011 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

**Gründe:**

I.

Die Parteien streiten um (restliche) Vergütungsansprüche für den Zeitraum 18.03.2009 bis 14.12.2009.

Die Beklagte betreibt ein Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung. Der Kläger war seit 18.03.2009 bei der Beklagten beschäftigt. Das monatliche Gehalt betrug 1.710,00 € brutto.

Dem Arbeitsverhältnis lag ein schriftlicher Arbeitsvertrag zugrunde. Unter § 4 findet sich folgende Regelung:

„Auf das Arbeitsverhältnis finden die für den Arbeitgeber fachlich einschlägigen Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dies sind zur Zeit die zwischen der Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP) und dem Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V. (AMP) abgeschlossenen Tarifverträge (Manteltarifvertrag, Entgelttarifvertrag und Beschäftigungssicherungsvertrag).“

Der Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum bei der Firma P...-Bank N... als Baufinanzierungsberater tätig.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger die Differenz zwischen der von der Beklagten gezahlten Vergütung und der im „Gehaltstarifvertrag P...-Banken“ vorgesehenen Vergütung geltend.

Unter dem Aktenzeichen 29 BV 13947/10 wurde vor dem Arbeitsgericht Berlin ein Feststellungsverfahren bezüglich der Frage geführt, ob die CGZP am 29.11.2004, 19.6.2006 und 9.7.2008 tariffähig war. Dies verneinte das Arbeitsgericht Berlin mit Beschluss vom 30.05.2011. Gegen den Beschluss wurde Beschwerde zum Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Dort ist es unter dem Aktenzeichen 24 TaBV 1395/11 anhängig.

Die Beklagte beantragte in der Sitzung am 19.04.2011, das Verfahren bis zur Klärung der Frage, ob die CGZP im streitgegenständlichen Verfahren tariffähig sei, auszusetzen. Mit Beschluss vom 15.06.2011 setzte das Erstgericht das Verfahren gemäß § 97 Absatz 5 ArbGG aus.

Der Beschluss wurde dem Kläger am 21.06.2011 zugestellt.

Der Kläger legte gegen den Beschluss am 04.07.2011 sofortige Beschwerde ein.

Der Kläger macht geltend, der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10) wirke auch für die Vergangenheit. Da die fehlende Tariffähigkeit durch das Bundesarbeitsgericht festgestellt worden sei, sei das Verfahren nicht auszusetzen.

Die Beklagte macht geltend, der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts wirke nicht in die Vergangenheit, sondern sei gegenwartsbezogen.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 252 ZPO, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 Satz 1 ArbGG ivm § 569 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Erstgericht hat den Rechtsstreit zu Recht

ausgesetzt, § 97 Absatz 5 ArbGG.

Maßgebend für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche ist die Frage, ob der Entgelttarifvertrag Zeitarbeit vom 09.07.2008 (TR 31 – 220 ab 11) und der Entgelttarifvertrag Zeitarbeit vom 09.07.2008 (TR 31 – 220 ab 13) wirksam sind, mithin, ob die CGZP zum Zeitpunkt des Abschlusses der genannten Tarifverträge tariffähig war.

Insoweit liegt eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne der §§ 2a Absatz 1 Nr. 4, 97 Absatz 5 ArbGG nicht vor. Insbesondere betrifft die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10 = AP Nr. 6 zu § 2 TVG Tariffähigkeit und NZA 2011/289) einen anderen Streitgegenstand.

Nach ständiger Rechtsprechung aller Gerichte richtet sich der Streitgegenstand nicht nur nach dem zur Entscheidung gestellten Antrag, dem Klageziel, sondern auch nach dem zugehörigen Lebenssachverhalt, dem Klagegrund, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird. Dies gilt auch im Beschlussverfahren. Nach der prozessrechtlichen Auffassung vom zweigliedrigen Streitgegenstand wird der Streitgegenstand nicht allein durch das Antragsziel bestimmt. Die Einheitlichkeit des Klageziels genügt deshalb nicht, um einen einheitlichen Streitgegenstand anzunehmen. Vielmehr muss auch der Klagegrund identisch sein (vgl. Bundesarbeitsgericht aaO).

Streitgegenstand des genannten Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht war nach dessen Auslegung der gestellten Anträge die Feststellung, ob die CGZP zum „gegenwärtigen“ Zeitpunkt, d.h., zum Zeitpunkt der Entscheidung tariffähig sei. Nach den Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts waren die Anträge auf die Gegenwart bezogen und nicht auf die Vergangenheit. Dementsprechend erfolgte die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in tatsächlicher Hinsicht auf der Basis der Satzung der CGZP in der Fassung vom 08.10.2009.

Vorliegend geht es indes um die Wirksamkeit von Tarifverträgen, die aufgrund der Satzung der CGZP in der seit 05.12.2005 geltenden Fassung abgeschlossen wurden.

Die Tariffähigkeit der CGZP zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegend bedeutsamen Tarifverträge – 09.07.2008 - ist Gegenstand des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht Berlin (29 BV 13947/10) bzw. des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (24 TaBV

1395/11). Auch wenn damit zu rechnen ist, dass die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin vom 30.05.2011 bestätigt werden wird, da sich die Satzung vom Dezember 2005 von der vom Oktober 2009 nicht in entscheidender Weise unterscheidet, liegt insoweit eine rechtskräftige Entscheidung nicht vor mit der Folge, dass das vorliegende Verfahren auszusetzen ist.

Der Beschluss des Erstgerichts ist daher zutreffend. Die sofortige Beschwerde war abzuweisen.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgte gemäß §§ 78 Satz 2, 72 Absatz 2 Nr. 1 ArbGG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde einlegen.

Für die Beklagte ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

Postanschrift:  
Bundesarbeitsgericht  
99113 Erfurt

- 6 -

Telefax-Nummer:  
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Weißenfels  
Vorsitzende Richterin  
am Landesarbeitsgericht